Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

12/30. April 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung) vom 10. April 2018 166

Satzung über die Gebühren der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Gebührensatzung) vom 10. April 2018 169

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2061 der Landeshauptstadt München Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 939, 1241; Änderung der Bebauungspläne Nrn. 822, 1259 und 1799) – Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne vom 10. April 2018 170

Mondseestr. 22 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 565/20) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2018-644-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 170

St.-Martin-Str. 35 (Gemarkung: Sektion VIII, Fl.Nr.: 15723/0) Instandsetzung eines Kunstrasen-Großspielfeldes mit Erneuerung der Flutlichtanlage, Neubau eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes mit Flutlichtanlage Aktenzeichen: 602-1.2-2018-1215-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 171

Michael-Seidl-Str. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 310/13 und 310/56) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser (10 WE) mit gemeinsamer Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2018-1704-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 172

Maria-Theresia-Str. 4 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17199/4) Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2017-28831-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 172

Bekanntmachung Vollzug des BayStrWG St 2588 Nord-Ost-Verbindung zwischen St 2088 (Föhringer Ring) und der BAB A 94 Ausbau M 3: Bau-km 0+000 bis 1+189,884 Neubau St 2588: Bau-km 0+000 bis 5+800,525 Ausbau St 2082: Bau-km 0+000 bis 2+070 Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Einstellung des Verfahrens – Aktenzeichen 32-4354.3-St2588-001 173

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Morgensternstr. 9, 81479 München: Renolit SE Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage 173

Emissionsdaten nach 17. BimSchV HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12 HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32 174

Freistellung – Bekanntmachung – Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 05.04.2018 175

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2018 178

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche von 6 – 14 Jahren „Piederstorfer Gelände“ im 16. Stadtbezirk, Ramersdorf-Perlach 178

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 182

Amtsblatt_12.indd 165 26.04.18 11:23

Satzung über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung)

vom 10. April 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen UF-Quartiere. Die städtischen UF-Quartiere (Unterbringung in Einzimmerappartments/Einbettzimmer in Wohnungen/Einbettzimmer in Wohnprojekten oder Zwischennutzungsobjekten) sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München zur vorübergehenden Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Untergebracht werden insbesondere unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, die minderjährig oder volljährig alleine nach Deutschland eingereist sind und in der Regel ein Asylverfahren durchlaufen haben. Zum Zeitpunkt der Aufnahme sollen sie in der Regel nicht älter als 23 Jahre alt sein. Leistungsberechtigte unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können in städtischen UF-Quartieren nach Satz 1 untergebracht werden, wenn sie zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind oder der Auszug gestattet wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Aufnahmegesetz (AufnG).

§ 2
Aufgabenstellung

Die UF-Quartiere müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Während der Unterbringung werden die unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlinge von den sozialpädagogischen Fachkräften betreut und bei der schulischen und beruflichen Bildung mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt sowie der Vermittlung in dauerhaften Wohnraum, gemäß der getroffenen Zielvereinbarung, unterstützt. Die in der Vereinbarung festgelegten Ziele verpflichten die betroffenen Benutzer/Benutzerinnen zur Mitwirkung nach ihren Kräften.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die UF-Quartiere dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenverordnung (AO).

(2) Überschüsse aus den Einnahmen der UF-Quartiere werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der UF-Quartiere. Bei der Auflösung von UF-Quartieren ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Landeshauptstadt zuzuführen.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der UF-Quartiere fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Zuständigkeit

Die UF-Quartiere werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, in Kooperation mit S-III-MF/UF betrieben und verwaltet.

§ 5
Aufnahme

(1) Die UF-Quartiere dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, oder die von ihr beauftragten Personen, schriftlich verfügt haben.

(2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München. Die Erstaufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzerinnen/Benutzern (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben. Verlängerungen des Nutzungsverhältnisses (weitere Aufnahmeverfügungen) können persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt oder per Post zugestellt werden.

(3) Diese Satzung und ggf. die Hausordnung ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

(4) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, dem Amt für Wohnen und Migration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie über die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.

(5) Die Aufnahme erfolgt befristet und kann verlängert werden. Die Aufnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(6) Das UF-Quartier ist gemäß Übergabeprotokoll seitens des Amtes für Wohnen und Migration ausgestattet.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem UF-Quartier besteht nicht. Ebenso besteht im Falle der Aufnahme kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes UF-Quartier oder auf Zuweisung eines bestimmten Zimmers.

§ 6
Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzerinnen/Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

Amtsblatt_12.indd 166 26.04.18 11:23

§ 7
Verhalten

(1) Die besondere Wohnsituation in städtischen UF-Quartieren erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist.

(2) Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die UF-Quartiere insbesondere das zugewiesene Zimmer und die Gemeinschaftsräume (z.B. Küche, Sanitäreinrichtungen, Waschküchen, Aufenthaltsräume) und Außenanlage pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich in den UF-Quartieren so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der UF-Quartiere ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:

a) Personen in UF-Quartiere dauerhaft aufzunehmen,

b) Antennenanlagen, einschließlich Satellitenschüsseln ohne Genehmigung anzubringen oder zu betreiben,

c) Räume eines UF-Quartiers zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,

d) in den UF-Quartieren innen oder außen dauerhafte bauliche Änderungen vorzunehmen,

e) Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art im UF-Quartier zu lagern, neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen aufzustellen und zu betreiben,

f) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in dem UF-Quartier zu lagern und/oder mit sich zu führen,

g) Wäsche – außer an den dafür vorgesehenen Stellen – zu reinigen und zu trocknen,

h) auf den Grundstücken der UF-Quartiere ohne Genehmigung Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.

(3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den UF-Quartieren, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jeder Benutzerin/jedem Benutzer wird ein Zimmer zugewiesen. Ein Wechsel des Zimmers kann nur mit Genehmigung der Abteilung Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte erfolgen.

(5) Kleintiere dürfen nur mit vorheriger Genehmigung gehalten werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Nachbarn gefährdet/belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(6) Die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung UF-Quartiere sowie die von den Benutzerinnen/Benutzern genutzten Räume zu jeder Tages- und Nachtzeit nach vorheriger schriftlicher, telefonischer oder mündlicher Anmeldung zu betreten. Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere des Brandschutzes, in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist dabei vorausgesetzt.

(7) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Beauftragten des Amtes für Wohnen und Migration unverzüglich Folge zu leisten.

(8) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann in Kooperation mit S-III-MF/UF ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung eines UF-Quartieres erlassen, die einzuhalten ist.

(9) Besucherinnen/Besucher haben sich in den UF-Quartieren so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

(10) Wer sich ohne Aufnahme in einem UF-Quartier aufhält oder als Besucherin/Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 8 verstößt, kann aus dem UF-Quartier verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des UF-Quartieres befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(11) Das Einbringen eigener Möbel ist nur mit vorheriger Genehmigung durch das Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Migration und Flüchtlinge möglich. Andere Benutzerinnen/Benutzer dürfen dadurch in der Nutzung des UF-Quartiers nicht beeinträchtigt werden. Feuerpolizeiliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

§ 8
Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des UF-Quartiers, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf das Amt für Wohnen und Migration auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Wird der Termin schuldhaft nicht eingehalten, hat sich die Benutzerin/der Benutzer in eigener Verantwortung um die fachgerechte Durchführung kleinerer Maßnahmen zu kümmern, die zur Abwehr von Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder zur Erhaltung des UF-Quartiers erforderlich sind. Die Benutzerinnen/Benutzer dürfen die Ausführungen der Maßnahme nicht behindern oder verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahr abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen. Lieferungen (z.B. für Möbel), die vom Amt für Wohnen und Migration veranlasst wurden, werden terminlich mit den Benutzerinnen/Benutzern abgesprochen. Die Benutzerinnen/Benutzer müssen den abgesprochenen Termin einhalten. Wird der Termin schulhaft nicht eingehalten, bleibt der Benutzerin/dem Benutzer die Möglichkeit, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach dem versäumten Termin an der bekannt gegebenen Adresse selber abzuholen.

Amtsblatt_12.indd 167 26.04.18 11:23

§ 9
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte – spätestens zehn Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Die Pflichten des Benutzers/der Benutzerin aus dem beendeten Benutzungsverhältnis enden erst mit dem tatsächlichen Auszug. Zugeteilte Zimmerschlüssel sind beim Auszug zurück zu geben und das von der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration überlassene Mobiliar sauber, vollständig und funktionsfähig zurück zu lassen. Beschädigtes und fehlendes Mobiliar ist zu ersetzen. Das Zimmer ist besenrein zu übergeben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin/dem Benutzer spätestens zehn Werktage vor dem Beendigungsterm in zugegangen sein muss, beenden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Beendigung hat.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;

2. die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert;

3. eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der UF-Quartiere fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der gemäß § 7 Abs. 3 erlassenen Hausordnung verletzt, insbesondere durch

   a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt

   b) mutwilliger Sachbeschädigung

   c) Randalieren und Stören der Nachtruhe

   d) Missachtung der Anweisungen des Personals

   e) Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals

   f) Straftaten aller Art

   g) übermäßigen Alkoholgenuss oder Drogenkonsum

   h) nachhaltiges Stören des Hausfriedens in dem UF-Quartier in sonstiger Weise, so dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

4. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen/Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;

5. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines UF-Quartiers beabsichtigt ist;

6. die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte das UF-Quartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegen über zur Räumung verpflichtet ist;

7. eine Benutzerin/ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder sie/er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;

8. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Zielvereinbarung im Sinne des § 2 Satz 3 verstößt.

(4) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des UF-Quartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(5) Vor der fristgemäßen Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 9 Abs. 3 ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. Es ist außerdem der sozialpädagogische Dienst von S-III-MF/UF bzw. dem Kooperationspartner S-II-F/Just-M anzuhören.

(6) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer Benutzerin/eines Benutzers, deren/dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist, erforderlich wird, kann sie/er in Räumen der gleichen oder eines anderen UF-Quartieres unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 10
Räumung

(1) Das Zimmer in dem UF-Quartier ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet ist (§ 9 und § 5 Absatz 5). Die Schlüssel sind bei Auszug zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/ des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Lebensmittel entsorgt oder zur Mülldeponie transportiert. Die übrigen Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht.
Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung, Verkauf oder einer sonstigen Verwertung zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die als objektiv wertlos bzw. unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwer-

Amtsblatt_12.indd 168 26.04.18 11:23

tung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. der zu erwartende Veräußerungserlös hinter den Verkaufs- oder Versteigerungskosten zurückbleiben würde, können von der Landeshauptstadt München karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden.
In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Soweit von der Benutzerin/vom Benutzer Änderungen in dem UF-Quartier vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 11
Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der UF-Quartiere einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 12
Haftung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den UF-Quartieren, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht wurden. Sie haften ebenso für Schäden, die von Dritten schuldhaft verursacht wurden, soweit sie den Aufenthalt der Dritten im UF-Quartier veranlasst haben.

(2) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte haftet den Benutzerinnen/Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13.12.2017 beschlossen.

München, 10. April 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Gebührensatzung)

vom 10. April 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht
Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in UF-Quartieren der Landeshauptstadt München und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen/Benutzer, deren Aufnahme gemäß der UF-Quartiere-Benutzungssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen/Benutzern der handelnde gesetzliche Vertreter.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

§ 4
Gebühren für die Benutzung der UF-Quartiere

Die UF-Quartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz inkl. Ausstattung der Möblierung täglich:

Standard	Tagesgebühr
(1) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung über 20 qm	6,79 Euro
(2) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung unter 20 qm	6,50 Euro
(3) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung unter 15 qm	5,91 Euro
(4) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad, Dusche, Zentralheizung unter 15 qm mit Dachschräge	5,32 Euro
(5) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung unter 15 qm	5,32 Euro
(6) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung unter 20 qm	5,91 Euro
(7) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung unter 25 qm	6,50 Euro
(8) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung über 25 qm	6,79 Euro
(9) Mehrbettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung	4,73 Euro

§ 5
Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit dem ersten Tag der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind und sind längstens bis zum Auszug zu bezahlen.

(2) Die Gebühren werden monatlich im voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der

Amtsblatt_12.indd 169 26.04.18 11:23

Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen. Im Monat des Einzugs werden die Gebühren für die verbleibenden Tage des Monats mit Einzug fällig. Sie sind spätestens am dritten Werktag des Monats nach dem Einzug auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.

(3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13.12.2017 beschlossen.

München, 10. April 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2061 der Landeshauptstadt München
– Rosenheimer Straße (nördlich),
Anzinger Straße (nördlich),
Aschheimer Straße (westlich),
Ampfingstraße (westlich),
Mühldorfstraße (südlich) und
Friedenstraße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 939, 1241;
Änderung der Bebauungspläne Nrn. 822, 1259 und 1799)
– Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne

vom 10. April 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 20.09.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2061 und die Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. April 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Mondseestraße 22
Gemarkung Trudering, Stadtbezirk: 15
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage
(12 Wohneinheiten)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.04.2018, Az. 1.2-2018-644-32, wurde die

Amtsblatt_12.indd 170 26.04.18 11:23

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse „plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de“ bzw. Telefonnummer 2 33-2 45 97.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 6. April 2018

Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: St.-Martin-Str. 35
Gemarkung Sektion VIII, Flurnr. 15723/0, Stadtbezirk 17

Vorhaben: Instandsetzung eines Kunstrasen-Großspielfeldes mit Erneuerung der Flutlichtanlage,
Neubau eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes mit Flutlichtanlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.03.2018, Aktenzeichen 1.2-2018-1215-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwal-

Amtsblatt_12.indd 171 26.04.18 11:23

tungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. April 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Michael-Seidl-Str., Fl.Nr. 310/13 und 310/56 (gegenüber Haus Nr. 7)
Gemarkung Trudering, Stadtbezirk: 15
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage (10 Wohneinheiten)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2018, Az. 1.2-2018-1704-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 45 97.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 16. April 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Maria-Theresia-Str. 4
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: FlNr. 17199/4, Gemarkung Sektion IX, Bezirk 05
Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2018, Az. 602-1.7-2017-28831-21, wurde

Amtsblatt_12.indd 172 26.04.18 11:23

der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erlassen. Unter Anderem werden Befreiungen und Abweichungen in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn Flst.Nr. 17199/3 Maria-Theresia-Str. 4a, Flst.Nr. 17199/9 (WEG) Ismaninger Str. 13, - Flst.Nr. 17199/6 (WEG) Langerstr. 1 und Flst.Nr. 17199/5 (WEG) Maria-Theresia-Str. 3a, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19. April 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug des BayStrWG
St 2588 Nord-Ost-Verbindung
zwischen St 2088 (Föhringer Ring) und der BAB A 94
Ausbau M 3: Bau-km 0+000 bis 1+189,884
Neubau St 2588: Bau-km 0+000 bis 5+800,525
Ausbau St 2082: Bau-km 0+000 bis 2+070
Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

– Einstellung des Verfahrens –
Aktenzeichen 32-4354.3-St2588-001

Das am 29.11.2002 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der einbahnigen St 2588 im Münchner Osten mit teilweise zweibahnig vierstreifigen Ausbau der Kreisstraße M 3 und der St 2082, mit dem Aktenzeichen 32-4354.3-St2588-001, dem die Planunterlagen vom 31.10.2002 zu Grunde lagen, wird auf Antrag der Landeshauptstadt München und des Landkreises München vom 20.03.2018 eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 31.10.2002 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 31.10.2002 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

München, 17. April 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Morgensternstr. 9, 81479 München: Renolit SE
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Amtsblatt_12.indd 173 26.04.18 11:23

Der geplante Erörterungstermin am 24.05.2018 ab 10 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009A (1. Stock) in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage findet nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

München, 30. April 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.201 – 31.12.2017

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage
SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2017

3. Anlage
HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen
5.1 Messergebnisse
5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2017 – 31.12.2017).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
CO	mg/m³	100	4,9	5,2
Cges	mg/m³	20	2,3	1,4
Staub	mg/m³	20	0,1	0,1
HCl	mg/m³	20	0,2	0,4
SO2	mg/m³	50	0,1	0,7
NO2	mg/m³	300	118	118
NH3	mg/m³	15	0,7	0,1

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen
Die Messungen wurden vom 08. bis 10.08.2017 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/ HMW bzw. PN* 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,05	< 0,04
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,004	0,003
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,001	< 0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,001	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.
*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert/Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.
**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 BImSchG.

5.2 Bewertung
Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 15.369 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 28 HMW sowie 1 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte
Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel: 0 89/23 61-20 05 eingeholt werden.

Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage
SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2017

3. Anlage
HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

Amtsblatt_12.indd 174 26.04.18 11:23

4. Verbrennungsbedingungen
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten
Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum über 99 % eingehalten.

5. Emissionen
5.1 Messergebnisse
5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2017 – 31.12.2017).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
CO	mg/m³	100	18,2	9,7
Cges	mg/m³	20	1,9	0,8
Staub	mg/m³	20	0,6	0,2
HCl	mg/m³	60	0,2	0,1
SO2	mg/m³	200	7,3	10,9
NO2	mg/m³	400	107	115
NH3	mg/m³	15	2,1	1,9

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen
Die Messungen wurden vom 19. bis 21.04.2017 und vom 09. – 11.05.2017 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/ HMW bzw. PN* 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	1 / 4	< 0,01	0,07
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,001	0,002
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen,Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	0,011	0,011
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	0,001	0,001
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	0,001	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.
*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.
**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 BImSchG.

5.2 Bewertung
Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 13.927 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 24 HMW sowie 1 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte
Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 0 89/23 61-20 05 eingeholt werden.

Freistellung
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 05.04.2018 – Az. 65142-651pf/003-2017#065 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5505, Streckenbezeichnung München – Lenggries, werden zum 09.04.2018 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
München	Solln	–	336/20	347
München	Solln	–	336/21	436

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 07.12.2017.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@ebe-bund.de-mail.de.

Amtsblatt_12.indd 175 26.04.18 11:23

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 09 11/24 93-142) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden.

Nürnberg, 5. April 2018

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Im Auftrag
gez. Essig

Amtsblatt_12.indd 176 26.04.18 11:23

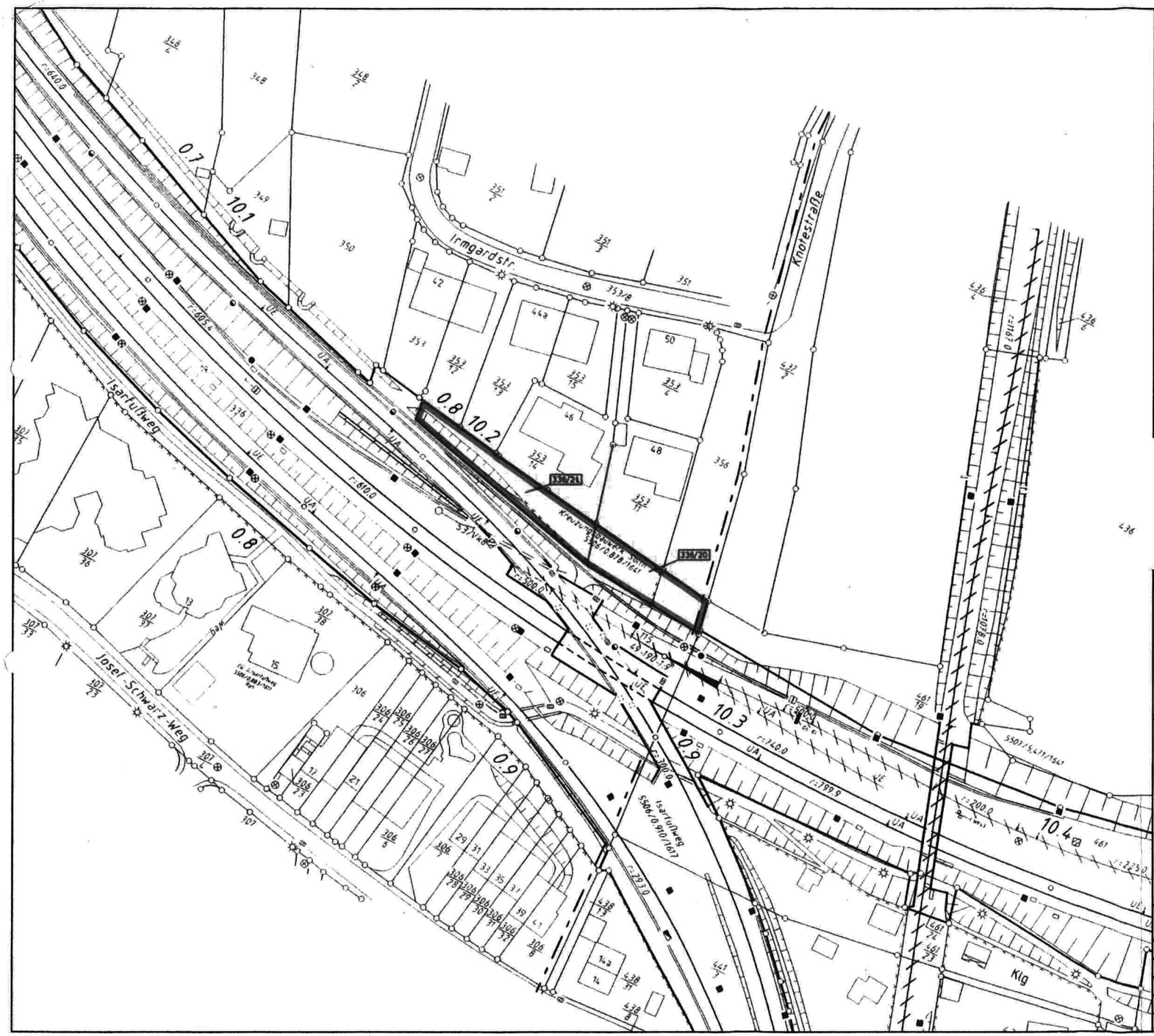

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Legende:

- bestehende Flurstücksgrenze
- 640 Flurstücksnummer
- Freistellungsumgriff

Von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Az.: 65142-651pf/003-2017#065

Nürnberg, den 05.04.2018

im Auftrag:

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE NÜRNBERG

Nicht zur Bauplanung- oder Ausführung geeignet ! Objekte nicht eingemessen. Circa-Eintragungen bezüglich Lage und Ausdehnung.

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten Nutzung der Basiskarten der Bayerischen Vermessungsverwaltung h gezeichnet oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.
Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt, Entbehrlichkeitsprüfung (EP)

Antragsteller u. Auftrageber: DB AG, vertreten durch

DB

DB AG - DB Immobilien - Region Süd
Barthstr.12, 80339 München

07.12.17
München, den i.V. Herr Kühn Herr Bußkamp

IPE-NR.: 5003095	81479 München, Irmgardstraße		
Gemeinde	München	Maßstab	1:1000
Gemarkung	Solln	Bearbeiter	Bußkamp
Strecke	München Hbf, Starnberger Bahnhof - Lenggries		
Streckennr.:	5505	Plan	1 von 1
Bahn-km	10,17 - 10,84	Datum	07.12.2017

Amtsblatt_12.indd 177 26.04.18 11:23

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2018

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das II. Quartal 2018 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. Mai 2018

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die dreizehnstellige Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München	IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München	IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 13. April 2018

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche von 6 – 14 Jahren „Piederstorfer Gelände“
im 16. Stadtbezirk, Ramersdorf-Perlach

1. Grundsätzliches zum Verfahren
Die Landeshauptstadt München beabsichtigt die Errichtung einer Offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren im Neubaugebiet „Piederstorfer Gelände“ im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach.

Bei Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans könnte die Einrichtung im Jahr 2020 in Betrieb gehen.

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.11.2016 wurde das Sozialreferat/ Stadtjugendamt beauftragt, ein Trägerauswahlverfahren durchzuführen.

Im vorliegenden Fall wird ein Trägerauswahlverfahren gemäß den Grundsätzen zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen gewählt (s. Information unter Punkt 7.)

2. Ausgangssituation
Am 02.07.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung den Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach beschlossen. Die Park Immobilien Projektentwicklung und Planung GmbH & Co. KG, ein Unternehmen der Büschl Unternehmensgruppe (BUG), beabsichtigt, im Auftrag der DEMOS Wohnbau GmbH das Planungsgebiet zwischen Karl-Marx-Ring und Friedrich-Creuzer-Straße zu einem Wohnquartier zu entwickeln. Bisher wurde das Planungsgebiet im Wesentlichen durch die Firma Piederstorfer GmbH & Co. KG zum Kiesabbau und zur Herstellung von Transportbeton genutzt.
Wesentliche Ziele sind u.a. die Schaffung eines städtebaulich qualitätsvollen Wohnquartiers mit 1.300 Wohnungen (davon 390 geförderter Wohnungsbau) und unterschiedlichen Wohnformen für unterschiedliche Einkommensgruppen mit einem attraktiven Wohnumfeld, mit ausreichend großen und vielfältig nutzbaren privaten Freiflächen und öffentlichen Grünflächen. Insgesamt würde Wohnraum für ca. 3.000 Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtbezirksviertel 16.4.2 geschaffen. Dabei soll auch der Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen wie Kinderkrippe, Kindergarten, Nachbarschaftstreff sowie der Bedarf an einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden.

Für das Stadtbezirksviertel 16.4.2 werden folgende Zahlen an Kindern und Jugendlichen erwartet:

Prognose Anzahl an Kindern und Jugendlichen für das Jahr 2020:

0 bis 5-Jährige	599
6 bis 13-Jährige	734
14 bis 17-Jährige	349
Summe Anzahl Kinder und Jugendliche	**1.682**

(Quelle: Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stand: Dez. 2014)

Die soziale Situation im Umfeld des Planungsgebietes „Piederstorfer Gelände“ zeichnet sich seit Jahren durch hohe soziale Herausforderungen aus.

Das geplante Wohnquartier liegt in der Planungsregion 6 (Stadtbezirksviertel 16.4.2). Die Monitoringdaten des Sozialreferats lassen sich wie folgt darstellen:

Amtsblatt_12.indd 178 26.04.18 11:23

Variablenwerte des Stadtbezirksviertels 16.4.2 im Vergleich zum städtischen Wert (Zeitreihe)

	2012		2013		2014	
Variablen Anteil d. …	**städt. Wert**	**16.42**	**städt. Wert**	**16.42**	**städt. Wert**	**16.42**
von der **BSA betreuten Haushalte (HH)** an allen HH	3,4	**7,0**	3,3	**6,3**	3,2	**5,9**
Empf. von **Arbeitslosengeld II** an der **erwerbsf.** Bev.	5,0	**12,6**	5,0	**12,1**	5,0	**12,1**
Empf. von **Arbeitslosengeld II** an der **15-25j.** Bev.	4,6	**10,1**	4,7	**8,4**	4,8	**8,8**
Arbeitslosen nach **SGB III** an der erwerbsf. Bev.	1,5	1,9	1,6	2,2	1,6	1,9
Empf. von **Grundsicherung im Alter** an der ü 64j. Bev.	5,0	**9,8**	5,1	**10,2**	5,2	**10,7**
Empf. von **Sozialgeld** nach SGB II a.d. Unter 15-j. Bev.	12,0	**29,3**	12,0	**33,3**	12,1	**31,5**
Kinderschutzfälle der BSA an allen HH mit K	4,1	**8,0**	4,1	**7,5**	4,1	**7,6**
Empf. von **Leistungen nach UVG** an allen u 12j.	3,4	**7,2**	3,3	**7,4**	3,0	**7,0**
Empf. Stat. /teilstat. **Erzieh.hilfen** a.d. mind.jähr.Bev.	2,4	3,1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Bev. mit **Migrationshintergrund** an der Gesamtbev.	38,6	**61,5**	38,6	**62,4**	41,0	**63,3**
HH mit K an allen HH	16,7	20,2	16,8	19,7	16,7	19,4
Alleinerziehenden-HH an allen HH mit Kindern	21,8	23,1	21,3	23,3	21,1	24,1
alleinlebenden 80j. u älteren an allen HH	3,7	**4,8**	3,6	**4,8**	3,6	**4,7**

BSA = Bezirkssozialarbeit UVG = Unterhaltsvorschussgesetz
fettgedruckte Werte liegen mind. 30 % über dem städtischen Durchschnitt

(Quelle: Sozialreferat, Sozialplanung: Monitoring 2014)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass insbesondere die Variablen, die mit dem Bezug von Transferleistungen in Zusammenhang stehen, deutlich – zum Teil bis zu 250 % – über dem städtischen Durchschnitt liegen. Die Planungsregion schwankt im Ranking aller 114 Planungsregionen Münchens seit dem Jahr 2009 zwischen Platz 2 und 4 (Platz 1 ist negativster Wert).

Die an das Baugebiet angrenzende Planungsregion 7 (Stadtbezirksviertel 16.4.3 und 16.4.5) weist im Monitoring des Sozialreferates ebenfalls eine sehr hohe soziale Herausforderung auf (Quelle: Sozialreferat, Sozialplanung: Monitoring 2014):
Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von ALG II an der erwerbstätigen Bevölkerung und an den 15- bis 25-Jährigen sowie der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung ist doppelt so hoch wie der städtische Durchschnitt.
Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld bei den unter 15-Jährigen liegt 250 % über dem gesamtstädtischen Wert.

Auch diese Planungsregion zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund aus. Ebenso ist der Anteil der Haushalte, die von der BSA betreut werden, deutlich erhöht. Die Planungsregion hat sich seit 2009 im Ranking der 114 Planungsregionen laufend verschlechtert und liegt aktuell auf Platz 3.

Da in Neubaugebiete erfahrungsgemäß überwiegend Familien mit Kindern zuziehen und aufgrund der bestehenden sozialen Situation im Umfeld des Planungsgebietes plant das Sozialreferat/Stadtjugendamt eine Offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren. Zur Bedarfsdeckung sind Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von 260 qm (DIN 277 NF 1-6; BGF 460 qm), die auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichtet sind, angemeldet.

Amtsblatt_12.indd 179 26.04.18 11:23

3. Informationen zur Einrichtung

Das Raumprogramm soll wie folgt aussehen:

lfd. Nr.	Bezeichnung des Raumes	DIN 277 NF 1 – 6 in qm
1	Mehrzweckraum (mit Theke und Küchenzeile, verbindbar mit Multifunktionsraum)	75,00
2	Nebenraum Mehrzweckraum	15,00
3	Lager Küche (Kühl- und Trockenlager)	10,00
4	Multifunktionsraum (Bewegungsspiele, Toben etc., verbindbar mit Mehrzweckraum)	35,00
5	Werkraum	25,00
6	Gruppenraum 1 – Differenzierte Nutzung (Mädchen-/Jungen-/Chillraum	20,00
7	Gruppenraum 2 – Differenzierte Nutzung	20,00
8	Gruppenraum 3 – Schulergänzende Angebote/ Computer/Medien	25,00
9	Büro (3 Arbeitsplätze)	25,00
10	Lager	10,00
11	Putzraum	entwurfsabhängig
12	WC-Behindertengerecht	entwurfsabhängig
13	WC-Personal	entwurfsabhängig
14	WC-Mädchen	entwurfsabhängig
15	WC-Jungen	entwurfsabhängig
	Gesamtfläche DIN 277 / NF in qm	**260,00**

Aufgrund der Grundstückssituation kann keine größere zugeordnete Außenfläche für die Einrichtung eingeplant werden. Eine dem Mehrzweckraum vorgelagerte Terrasse wird jedoch vorgesehen. Die Besucherinnen und Besucher können auch die in unmittelbarer Nähe der Einrichtung befindliche öffentliche Grünfläche nutzen, die auch mit entsprechend attraktiven Spielangeboten ausgestattet werden soll.

4. Betriebskonzept
Die Einrichtung soll ein offener Treffpunkt, Begegnungsort und Aktionsort für Kinder und Jugendliche sein. Unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, partizipatorischer, inklusiver und interkultureller Aspekte werden neben schulbezogenen
Projekten auch Spiel-, Bewegungs-, Begegnungs- und Erlebnisräume geboten, die die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Lebenssituation unterstützen und zur Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit beitragen. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 14 Jahren.

Angebotsschwerpunkte sind:
– Offener Treff
– Leistungen im Sozialraum (Kooperationen im Stadtteil)
– Zielgruppenspezifische Angebote
– Beratung
– Schulergänzende (Bildungs-) Angebote – Schulkooperationen/Lernhilfen
– Ferienangebote
– Serviceleistungen (z.B. Raumvergaben)

Die Einrichtung wird von pädagogischen Fachkräften geführt (Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (FH) oder Bachelor bzw. Master Soziale Arbeit).

5. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Einrichtung soll mit zwei Planstellen (je 39 Std./Woche) durchgeführt werden.

Die Kostenkalkulation setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten 2 Fachpersonalstellen 39 Std./Woche (Dipl.Soz.Päd.(FH) oder Bachelor bzw. Master Soziale Arbeit)	117.840,-- €
Sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Personalnebenkosten)	40.000-- €
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
Raumkosten (Heizung, Wasser, Strom, Reinigung)	21.000,-- €
Sachkosten (Maßnahmen, Anschaffungen, Büro)	19.000,-- €
Gesamt:	197.840,-- €
Eigenmittel/Einnahmen	2.840,-- €

Die Gesamtfolgekosten pro Jahr belaufen sich auf 197.840,-- €.

Abzüglich der Eigenmittel des Trägers und zu erwartender Einnahmen von 2.840,-- € ergibt sich somit ein **jährlicher Zuschuss in Höhe von 195.000,-- €.**

Für die Ersteinrichtung der Räume stehen **130.000,-- €** zur Verfügung.

6. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferats/Stadtjugendamtes geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung werden dabei höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes.
Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Kinder- und Jugendhilfeausschuss) voraussichtlich im Sommer 2018 in einer öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Insbesondere werden folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:
Fachlichkeit
– Praktische Erfahrungen in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 14 Jahren
(3-fach-Bewertung)

– Regionale Verortung des Trägers. Besteht sozialräumlicher Bezug?
(1-fach-Bewertung)

– Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit und Darstellung der Kenntnisse und Besonderheiten des Stadtteils
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung konzeptioneller Ideen, Angebote und deren Umsetzung in Bezug auf die Zielgruppe
(3-fach-Bewertung)

Amtsblatt_12.indd 180 26.04.18 11:23

– Darstellung von Kooperationsmöglichkeiten in Bezug auf das Zielgruppenspektrum
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung einer bedarfsgerechten Öffnung, auch an Wochenenden und in den Ferien
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung von Serviceleistungen im Stadtteil
(1-fach-Bewertung)

– Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität
(1-fach-Bewertung)

– Darstellung partizipativer Ansätze und evt. praktischer Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(2-fach-Bewertung)

– Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, fachliche und logistische Unterstützung für die neue Einrichtung einzubringen
(1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit
Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt
(2-fach-Bewertung)

7. Bewerbungsmodalitäten
Die kompletten Bewerbungsunterlagen mit den drei vorgegebenen Formblättern können bei der LH München/Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, Luitpoldstr. 3, 80335 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Bufler, Telefon (089) 2 33-4 95 85. Darüber hinaus sind die Formblätter und weitere Informationen auf der Homepage der Landeshauptstadt München abrufbar unter:

www.muenchen.de/soz/ausschreibung

Die Bewerbung muss **spätestens bis zum 29.06.2018, 12.00 Uhr,** beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, Luitpoldstraße 3, 80335 München, schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung für die Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren „Piederstorfer Gelände“ – Nur zu öffnen durch S-II-KJF/JA“.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die drei beigefügten Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) **zehn DIN A4 Seiten nicht überschreiten.** Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf zehn DIN A4 Seiten (zuzüglich 1 Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

München, 16. April 2018

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
S-II-KJF/JA

Amtsblatt_12.indd 181 26.04.18 11:23

Nichtamtlicher Teil

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. KWKG. Kommentar. Hrsg. von Lukas Assmann und Max Peiffer. – München: Beck, 2018. XXI, 669 S. ISBN 978-3-406-71255-5; € 139.–

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das zentrale Regelwerk, mit dem der deutsche Gesetzgeber die CO_2-arme Energieerzeugung fördern und die Energiewende bewältigen möchte. Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die aktuelle Fassung des KWKG, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, sowie die neue KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV).
Mit dem KWKG 2017 wurde die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung grundlegend neu geregelt. Insbesondere wurde die Förderung auf das sog. Ausschreibungsmodell umgestellt. Vor dem Hintergrund des europäischen Beihilfenrechts wurde zudem der Mechanismus der KWK-Umlage neu gefasst. Neben der Förderung der KWK-Stromerzeugung erläutert der Kommentar die Förderung von Wärme- und Kältespeichern sowie von Wärme- und Kältenetzen.

Vergaberecht. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Teil 4, Vergabeverordnung, Sektorenverordnung ... Kommentar. Hrsg. u. erläutert von Jan Ziekow und Uwe-Carsten Völlink. – 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXVI, 2396 S. ISBN 978-3-406-69504-9; € 229.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und praxisnah das gesamte Vergaberecht auf der Basis der Reform von 2016:
– den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
– die Vergabeverordnung (VgV)
– die Sektorenverordnung (SektVO)
– die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
– die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
– die VOB Teil A, VOL Teil A (2009) und die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und
– die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
Nach der großen Reform des Vergaberechts wurde die Neuauflage neu strukturiert. Kommentiert wurde die neugefasste VOB/A. Für den Bereich der Dienstleistungs- und Lieferaufträge unterhalb der Schwellenwerte werden sowohl VOL/A als auch erstmals die neue UVgO erläutert. Die Neuauflage wertet die große Zahl neuer Entscheidungen aus.

Trost, Christian und Matthias Menebröcker: Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung. – 1. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2018. 420 S. ISBN 978-3-648-09913-1; € 59.–

Die Darstellung erläutert das Thema „Umsatzsteuer“ für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung.
Der erste Teil gibt einen Überblick über die Besteuerung der öffentlichen Verwaltung, den Charakter der Umsatzsteuer, die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen sowie die Rechtsgrundlagen und Auffassungen der Finanzverwaltung. Der zweite Teil beschäftigt sich neben der umsatzrechtlichen Unternehmereigenschaft vor und nach Einführung des § 2b UStG mit den Grundlagen der steuerbaren Umsätze, der steuerpflichtigen Umsätze sowie der Steuerschuld. Ferner werden die gesetzlichen Anforderungen für die Ausstellung von Rechnungen sowie das Verfahren des Vorsteuerabzugs erläutert. Im dritten Teil werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele typische Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung für verschiedene Produktionsbereiche analysiert, beispielsweise für Kultur und Wissenschaft, soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Ver- und Entsorgung.
Nach einer Registrierung mit dem beigefügten Code stehen einschlägige Gesetze und BMF-Schreiben online als Arbeitshilfen zur Verfügung.

Slizyk, Andreas: Schmerzensgeld. Anspruch, Bemessung, Durchsetzung. – München: Beck, 2018. XXX, 300 S. ISBN 978-3-406-71621-8; € 49.–

Der Autor des regelmäßig erscheinenden Werks „Schmerzensgeld-Tabelle“ legt aus Anlass der gesetzlichen Neuregelung zum Schmerzensgeld für Hinterbliebene eine praxisorientierte, systematische Darstellung des gesamten Schmerzensgeldrechts vor. Neben den Anspruchsgrundlagen sind ausführlich die relevanten Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes dargestellt. Daneben finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.

Formularbuch Recht und Steuern. Gesellschaftsverträge, sonstige Verträge, Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren, Steuerstrafverfahren. Bearb. von Jörg Alvermann ... – 9., neu bearb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXV, 1807 S. ISBN 978-3-406-70149-8; € 189.–

Das Vertrags- und Formularhandbuch erläutert umfassend die gesellschafts- und zivilrechtlichen Grundlagen sowie die steuerlichen Konsequenzen von Gesellschaftsverträgen und anderen Verträgen. Darüber hinaus enthält das Werk auch Anträge im Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren und Steuerstrafverfahren.
Alle Vertragsformulare werden grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, nach Gesellschafts- und Zivilrecht sowie nach Steuerrecht behandelt. Im Anschluss daran wird jede einzelne Vertragsvorschrift getrennt erläutert, wobei die Kommentierung wiederum nach den einzelnen Rechtsgebieten gegliedert ist.
Die Neuauflage mit Stand 1.9.2017 berücksichtigt zahlreiche Gesetzesänderungen und neue Formulare, u.a. Verzögerungsrüge, Wiederaufnahmeklage und Entschädigungsklage. Mit dem Buchkauf wird der Zugriff auf die Online-Version ermöglicht, die neben den kompletten Formularen und Erläuterungen auch alle zitierten Urteile, Erlasse und Gesetze im Volltext enthält. Darüber hinaus wird der Inhalt des Werkes in beck-online regelmäßig aktualisiert. Alle Texte können aus beck-online in das eigene Textverarbeitungsprogramm exportiert werden.

Amtsblatt_12.indd 182 26.04.18 11:23

Vertriebsrecht. Handelsvertreterrecht, Vertragshändlerrecht, Franchiserecht, Kommissionsrecht.
Kommentar. Hrsg. von Eckhard Flohr und Ulf Wauschkuhn. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXIV, 1975 S.
ISBN 978-3-406-70635-6; € 239.-

Die weit verstreuten Rechtsgrundlagen des gesamten Vertriebsrechts fasst der Kommentar praktisch und übersichtlich in einem Band zusammen.
Schwerpunktmäßig werden einschlägige Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches erläutert. Aber auch Vorschriften des Strafrechts, des Wettbewerbsrechts und des internationalen Vertriebsrechts spielen eine Rolle. Die gebräuchlichen Vertriebsarten wie Handelsvertreter-, Vertragshändler-, Franchise- und Kommissionsagenturvertrag werden ausführlich behandelt.
In die Neuauflage wurde u.a. ein neuer Abschnitt zu „Vertriebsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit“ aufgenommen. Eingearbeitet wurde die Kommentierung zu den neuen Vorschriften über besondere Vertriebsformen in §§ 312 ff. BGB. Zudem wurde die Rechtsprechung ausgewertet und die Auswirkungen auf das Vertriebsrecht dargestellt, wie beispielsweise die umfassenden Erläuterungen zum Ausgleichsanspruch in § 89 b HGB aufgrund der ergangenen Urteile.

Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften.
Textausgabe mit Schnelleinstieg.
Von Michael Krautzberger und Wilhelm Söfker. – 15., aktualisierte Aufl., Stand 2018. – Heidelberg: Rehm, 2018. VII, 514 S. ISBN 978-3-8073-2608-5; € 29,99.

Die Textausgabe enthält die städtebaurechtlichen Vorschriften des Bundes mit Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Immobilienwertermittlungsverordnung, Planzeichenverordnung sowie Raumordnungsgesetz und Raumordnungsverordnung.
In der Sammlung aufgenommen sind auch einschlägige aktuelle Bestimmungen für das Planungsrecht folgender Bundesgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz.
Eine Einleitung informiert prägnant über die Grundzüge des Städtebaurechts und inhaltlicher Schwerpunkte von jüngsten Änderungen. Ein Stichwortregister ermöglicht den thematischen Einstieg.

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG.
Hrsg. von Holger Fleischer und Wulf Goette. – 3. Aufl. – München: Beck.
Bd. 1: §§ 1-34 GmbHG. 2018. XLIII, 2862 S.
ISBN 978-3-406-70321-8; € 349.–

Der dreibändige Münchener Kommentar versteht sich als umfassendes Erläuterungswerk zum GmbH-Gesetz. Wissenschaftliche Gründlichkeit und praxisrelevante Fragestellungen prägen den Großkommentar. Dabei beschränkt sich die Kommentierung nicht auf die Wiedergabe von Entscheidungen und Meinungen, sondern möchte auch neue Denkanstöße zu umstrittenen Rechtsfragen geben.
Der Band 1 kommentiert die Vorschriften zur Errichtung der Gesellschaft (§§ 1-12 GmbHG) und erläutert die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 13-34 GmbHG).
Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zu den §§ 8 und 40 GmbHG und die Änderungen im Bereich der §§ 86 ff. GmbHG durch das Abschlussprüfungsreformgesetz und das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie.
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein Register erschließen den Band.
Die Bände 2 und 3 werden voraussichtlich noch in diesem Jahr erscheinen.

Das neue Wertpapierhandelsrecht. Einführung und Materialien zum Ersten und Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz (FiMaNoG). Hrsg. von Sebastian Mock und Katharina Stüber. – 1. Aufl. – München: Beck, 2018. XVII, 281 S. (Aktuelles Recht für die Praxis)
ISBN 978-3-406-70223-5; € 59.–

Die Neuerscheinung gibt einen Überblick über die Änderungen des Wertpapierhandelsrechts durch das Erste und Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 1. Juli 2016 bzw. 24. Juni 2017. Dabei wird auch auf den Einfluss der Marktmissbrauchs-VO und deren Verhältnis zum deutschen Wertpapierhandelsrecht eingegangen. Zudem werden ausgewählte Materialien des Gesetzgebungsverfahrens abgedruckt. Eine Synopse des alten und des neuen WpHG rundet den Band ab.

Köhler, Helmut, Joachim Bornkamm und Jörn Feddersen: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Begründet von Adolf Baumbach. Fortgef. von Wolfgang Hefermehl. – 36., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXIX, 2364 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a)
ISBN 978-3-406-71264-7; € 179.–

Das Standardwerk zum Wettbewerbsrecht kommentiert das UWG, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Der Band zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Die leitenden Prinzipien werden gut herausgearbeitet.
In die Neuauflage wurden die Auswirkungen auf das Lauterkeitsrecht u.a. durch die Datenschutz-Grundverordnung, das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz und das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts eingearbeitet. Ausgewertet sind die neuesten Entscheidungen des EuGH, des BGH und der Instanzgerichte.
Im Anhang sind einschlägige europäische und deutsche Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Amtsblatt_12.indd 183 26.04.18 11:23

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon Beihilferecht. Für Beamte, Richter, Soldaten, Pensionäre und andere Beihilfeberechtigte. Ausgabe 2018. Begr. von Gerhard Schröder. – 29., aktual. Aufl. – Stand Sept. 2017. – Regensburg: Walhalla, 2017. 1087 S. ISBN 978-3-8029-1461-4; € 29,95.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Der Band enthält die aktuelle Bundesbeihilfeverordnung und die neugefasste Allgemeine Verwaltungsvorschrift. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.
Das Lexikon informiert über einzelne Beihilfe-Leistungen. Die Neuauflage befasst sich ausführlich mit den beihilferechtlichen Folgerungen aus den beiden Pflegestärkungsgesetzen. Die neuere Rechtsprechung ist ausgewertet.

Richter, Heiko: Informationsweiterverwendungsgesetz. IWG. Kommentar. – München: Beck, 2018. XXIV, 380 S. ISBN 978-3-406-70017-0; € 89.–

Informationen öffentlicher Stellen haben für die digitale Wirtschaft eine große Bedeutung. Dies gilt etwa für Mehrwertdienste, die auf staatlich erstellten oder gesammelten Informationen wie Geodaten und Wetterdaten beruhen oder auch auf Daten über Kulturbestände, etwa von Gedächtnisinstitutionen (Bibliotheken, Museen, Archive). Die Weiterverwendung dieser Informationen durch Private ist im Informationsweiterverwendungsgesetz geregelt.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Informationsweiterverwendungsgesetz, dabei werden auch Schnittstellen zu anderen Regelungen wie beispielsweise zum E-Government-Gesetz erörtert.

Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis. Immobilien-, Gesellschafts-, Erb- und Familienrecht. Hrsg. v. Adolf Reul, Heribert Heckschen und Rüdiger Wienberg. – 2. Aufl. –München: Beck, 2018. LII, 1002 S. ISBN 978-3-406-67093-0; € 159.–

Das Werk bietet eine umfassende Handlungsanleitung für die praxisgerechte und rechtssichere Gestaltung und Abwicklung von Verträgen im Fall potenzieller sowie eingetretener Insolvenz. Auch steuerrechtliche Probleme in der Insolvenz und die Restrukturierung durch Insolvenzplanverfahren werden berücksichtigt.
Das Werk wurde neu gegliedert, vollständig überarbeitet und auf den Stand August 2017 gebracht. Eingearbeitet wurde u.a. das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der InsO und dem AnfG, das am 5.4.2017 in Kraft getreten ist. Auch die praktischen Auswirkungen der Rechtsprechung zur Anfechtung von Darlehen beim Unternehmenskauf sind behandelt, ebenso die sozialhilferechtlichen Bezüge im Erbrecht, insbesondere bei überschuldeten Erben und überschuldeten Nachlässen.
Zahlreiche Musterformulierungen und Vertragsbausteine, die auch online abrufbar sind, unterstützen den Vertragsjuristen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_12.indd 184 26.04.18 11:23